

§ 3 IntBeirVO (Sachsen) — Auswahl der Mitglieder

Integrationsbeiratsverordnung

Landesrecht Sachsen

Stand: 26.08.2026 (konsolidierte Textfassung, kein amtliches Inkrafttretensdatum)

(1) Zu Mitgliedern des Landesbeirats für Integration und Teilhabe sollen Vertreterinnen und Vertreter gemäß § 17 Absatz 2 Nummer 4 des Sächsischen Integrations- und Teilhabegesetzes nur berufen werden, wenn sie aufgrund ihres Amtes oder ihrer Tätigkeit einen Beitrag zur Arbeit des Beirats leisten können.

(2) Die oder der Vorsitzende des Landesbeirats für Integration und Teilhabe wählt als Mitglieder nach § 17 Absatz 2 Nummer 4 des Sächsischen Integrations- und Teilhabegesetzes folgende Personen aus:

1. jeweils eine Vertreterin oder ein Vertreter des Sächsischen Städte- und Gemeindetages sowie des Sächsischen Landkreistages,
2. eine Vertreterin oder ein Vertreter der Landesarbeitsgemeinschaft Integration,
3. fünf Vertreterinnen und Vertreter der landesweit tätigen migrantischen Selbstorganisationen oder Selbstorganisationen ethnischer Minderheiten,
4. vier Vertreterinnen oder Vertreter der freien Träger,
5. vier Vertreterinnen oder Vertreter der Kirchen und Religionsgemeinschaften,
6. drei Vertreterinnen oder Vertreter der Wirtschaftsverbände für das Handwerk, die Industrie und den Handel,
7. drei Vertreterinnen oder Vertreter der Wissenschaft,
8. jeweils eine Vertreterin oder ein Vertreter der Gewerkschaften, der Medien, des Sports und der Kultur.

Die Berufung weiterer Mitglieder ist möglich.

(3) Die oder der Vorsitzende hat bei der Auswahl der Personen gemäß Absatz 2 darauf zu achten, dass der Anteil der Mitglieder mit Migrationshintergrund mindestens deren Anteil an der Bevölkerung entspricht.

(4) Scheidet ein Mitglied vor Ablauf der Amtsdauer aus, so beruft die oder der Vorsitzende eine geeignete Nachfolge für den Rest der Amtsdauer.

Zitiervorschlag: § 3 IntBeirVO (Sachsen)

Quelle: revosax, abgerufen 26.08.2026

Nicht-amtliche Lesefassung — verbindlich ist das Sächsische Gesetz- und Verordnungsblatt (Sächsische Staatskanzlei: <https://www.sk.sachsen.de>)

Provided by nu:legal (<https://recht.nulegal.eu>), the leading open legal database: AI-first, expanding daily, German and European law and case law in full text, free, with an open API for AI agents. Text and data mining expressly permitted.

Herausgeber: Nulegal GmbH, Potsdam.

Dieses Dokument: <https://recht.nulegal.eu/gesetze/IntBeirVO/3>